

Zeitschrift: Blätter für Krankenpflege = Bulletin des gardes-malades
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 9 (1916)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische Monatsschrift für Berufskrankenpflege

— Obligatorisches Verbandsorgan —

des

Schweizerischen Krankenpflegebundes und seiner Sektionen

Herausgegeben vom Centralverein vom Roten Kreuz

Erscheint je auf Monatsmitte.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite		Seite
Übereinkommen zwischen der k. u. k. Heeresverwaltung und der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz	101	Aus den Verbänden und Schulen	108
Aus dem Kapitel der Infektionskrankheiten: Das Erysipel (Gesichtsrose)	106	Statuten des Krankenpflegeverbandes Zürich	111
		Spanischer Zivilinterniertentransport	115
		Stimmen aus dem Leserkreise	116

Auf diese Zeitschrift kann je auf Anfang und Mitte des Jahres abonniert werden. Abonnemente von kürzerer als halbjähriger Dauer werden nicht ausgegeben.



Abonnementspreis:

Für die Schweiz:
 Jährlich Fr. 2.50
 Halbjährlich „ 1.50
 Für das Ausland:
 Jährlich Fr. 3.—
 Halbjährlich „ 2.—

Redaktion und Administration:

Centralsekretariat des Roten Kreuzes, Laupenstrasse 8, Bern.

Insertate nimmt entgegen die Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Preis per einspaltige Pettzeile 20 Cts.

Vorstand des Schweizerischen Krankenpflegebundes.

Präsidium: Frä. Dr. Anna Heer, Zürich; Vizepräsidium: Herr Dr. Fischer, Bern; Aktuarin: Frau Oberin Ida Schneider, Zürich; Frä. Emma Eidenz, Zürich; Frau Oberin Erika Michel, Bern; Frau Vorsteherin Emma Dold, Bern; Schwestern Hermine Humbel, Zürich; Elise Stettler, Zürich; Paul Geering, Pfleger, Zürich; H. Schenkel, Pfleger,

Bern; Dr. de Marval, Neuenburg; Dr. Kreis, Basel; Spitaldirektor Müller, Basel-Bürgerhospital; Schwestern Marie Quinche, Neuenburg; Luise Probst, Basel.

Präsidenten der Sektionen.

Zürich: Frä. Dr. Heer; Bern: Dr. C. Fischer; Basel: Dr. Oskar Kreis; Bürgerhospital Basel: Direktor Müller; Neuenburg; Dr. C. de Marval.

Vermittlungsstellen der Verbände.

Zürich: Bureau der schweizerischen Pflegerinnenschule, Samariterstraße, Zürich. Telephon 8010.

Bern: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Niesenweg 3, Bern. Telephon 2903.

Neuenburg: M^l M. Sahli, Maillefer 7, Neuchâtel-Serrières. Telephon 500.

Basel: Pflegerinnenheim des Roten Kreuzes, Petersgraben 63, Basel. Telephon 5418.

Krankenpflege-Examen.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses: Herr Dr. Fischer, Laupenstr. 8, Bern (siehe dritte Umschlagseite).

Wochen- und Säuglingspflege-Examen.

Präsidium der Prüfungskommission: Oberin Ida Schneider, Untere Säume 17, Zürich I.

Verbandszeitschrift.

Adresse der Redaktion und Administration: Zentralsekretariat des Roten Kreuzes, Laupenstr. 8, Bern.

Einsendungen, die in der nächsten Nummer erscheinen sollen, müssen bis spätestens am 5. des Monats in Händen der Redaktion sein. Papier einseitig beschreiben. Abonnementsbestellungen, -abbestellungen und Reklamationen recht deutlich schreiben. Bei Adressänderungen nicht nur die neue Adresse angeben, sondern die bisherige aus dem Umschlag heraus schneiden und einsenden. Bezahlte Inserate und Annoncen nimmt ausschließlich entgegen die Genossenschaftsdruckerei, Neuengasse, Bern. Gratis-Inserate für den Stellenanzeiger werden nur aufgenommen, wenn sie von einer Vermittlungsstelle der Verbände eingesandt werden.

Bundesabzeichen. Das Bundesabzeichen darf von allen Mitgliedern des Schweizerischen Krankenpflegebundes getragen werden. Dasselbe muß von diesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Krankenpflegebund gegen Entrichtung von Fr. 7. 20 erworben und bei einem eventuellen Austritt oder Ausschuß aus demselben, resp. nach dem Ableben eines Mitgliedes wieder zurückerstattet werden. Die Höhe der Rückerstattungssumme beträgt Fr. 5.

Das Bundesabzeichen kann nur bei dem Vorstand des lokalen Verbandes, dessen Mitglied man ist, bezogen werden. Die Bundesabzeichen sind numeriert und es wird von jedem Verbandsvorstand ein genaues Nummern- und Inhaberverzeichnis darüber geführt. Wenn ein Bundesabzeichen verloren wird, ist der Verlust sofort an der betreffenden Bezugsstelle anzuzeigen, damit die verlorne Nummer event. als ungültig erklärt werden kann.

Das Bundesabzeichen darf von den nach der Delegiertenversammlung am 22. November 1914 eingetretenen Bundesmitgliedern ausschließlich zur Bundestracht oder zur Tracht einer der vom Bund anerkannten Pflegerinnenschulen, deren Diplome den Examenausweis des Krankenpflegebundes ersehen, nicht aber zur Zivilleidung getragen werden. Die Bewilligung zum Tragen des Bundesabzeichens zu einer anderen als den vorerwähnten Trachten, muß in jedem einzelnen Falle beim Bundesvorstand vermittelt einer schriftlichen Eingabe eingeholt werden. Die bereits vor dem 22. November 1914 zum Krankenpflegebund gehörenden Mitglieder behalten das Recht bei, das Bundesabzeichen auch zu einer passenden, unauffälligen Zivilleidung tragen zu dürfen.

Jede Pflegeperson ist verantwortlich für das Bundesabzeichen, solange es in ihrem Besitz ist, d. h. sie hat nicht nur dafür zu sorgen, daß es von ihr selbst in würdiger Weise getragen werde, sondern auch, daß es nicht in unberechtigte Hände gerate und daß kein Mißbrauch damit getrieben werde.

Bundestracht. Die Tracht des Schweizerischen Krankenpflegebundes darf von allen Mitgliedern desselben getragen werden. Das Tragen der Tracht ist fakultativ, d. h. sowohl im Dienst als außer demselben kann die Tracht je nach Wunsch und Bedürfnis getragen oder nicht getragen werden. Hingegen darf die Tracht nicht getragen werden zum Besuch des Theaters und öffentlicher Vergnügungslokale, sowie zum Tanzen.

Es muß entweder die vollständige Tracht oder Zivilleidung getragen werden, d. h. es dürfen zur Tracht ausschließlich nur die dazu gehörenden Kleidungsstücke, also keine Sportmägen und Schleier, moderne Hüte, Halskrausen, unnötige Schmuckgegenstände u. getragen werden.

Sämtliche zur Bundestracht gehörenden Kleidungsstücke müssen aus den vom Bundesvorstand extra angeschafften Stoffen angefertigt und von dessen Abgabestellen bezogen werden, und zwar entweder in Form fertiger Kleidungsstücke oder auch nur zugeschnitten. Stoffe werden lediglich zu Ausbesserungszwecken und daher nur in beschränkten Maßen abgegeben.

Aufnahms- und Austrittsgesuche sind an die Präsidenten der einzelnen Verbände oder an die Vermittlungsstellen zu richten.

Blätter für Krankenpflege

Schweizerische

Monatschrift für Berufsrankenpflege

Uebereinkommen*)

zwischen der k. u. k. Heeresverwaltung und der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, betreffend die Beistellung von Krankenpflegerinnen für die Armee im Felde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Heeresverwaltung überträgt nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze die Beistellung von Krankenpflegerinnen für die Militärsanitätsanstalten im Felde.

2. Die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze errichtet zu diesem Zwecke eine „Zentralstelle für Krankenpflegerinnen“ (Z. f. K.) in Wien, von welcher seitens der Heeresverwaltung die für die Sanitätsanstalten der Armee im Felde erforderlichen Krankenpflegerinnen allein angesprochen werden.

II. Schaffung des Personals an Krankenpflegerinnen.

1. Die militärischen Behörden und Sanitätsanstalten werden seitens des Kriegsministeriums angewiesen, die bei ihnen einlaufenden Meldungen von Krankenpflegerinnen für den Dienst bei der Armee im Felde der Z. f. K. zu übermitteln, beziehungsweise die sich für diesen Dienst persönlich meldenden Krankenpflegerinnen an die Z. f. K. zu weisen.

2. Die Militärsanitätsanstalten des Hinterlandes werden vom Kriegsministerium angewiesen, für den Dienst bei der Armee im Felde geeignete Berufsrankenpflegerinnen, dann auch Hilfsrankenpflegerinnen, welche sich freiwillig für den Krankenpflegedienst im Felde melden — letztere jedoch nur dann, wenn sie durch mindestens 8 Monate in vollkommen zufriedenstellender Weise im Krankenpflegedienst tätig waren, der Z. f. K. bekanntzugeben.

3. Weiter veranlaßt das Kriegsministerium die Einsendung von Verzeichnissen über die bei den Militärsanitätsanstalten bei der Armee im Felde dormalen in Verwendung stehenden Berufs- und Hilfsrankenpflegerinnen.

4. Das Ministerium des Innern wird über Ersuchen des Kriegsministeriums die öffentlichen und privaten Zivilkrankenanstalten im Sinne der Bestimmung des Abschnitts II, Punkt 2, im Wege der politischen Behörden veranlassen.

Die Aufnahme einer Pflegerin in das der Z. f. K. einzusendenden Verzeichnis gilt als Zustimmung der Anstaltsleitung zum Eintritt in den Dienst bei der Armee im Felde.

*) Nach einem im „Lazaruskreuz“ erschienenen Erlaß, der unser Pflegepersonal gewiß interessieren wird. Es wäre zu begrüßen, wenn etwas Ähnliches auch für unsere Armee geschaffen würde.

5. Desgleichen werden seitens der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze im vorstehenden Sinne die Präsidien der Landeshilfsvereine bezüglich der vom Roten Kreuze betriebenen Sanitätsanstalten angewiesen.

6. Die in Militär-, Rote Kreuz- und Zivilsanitätsanstalten des Hinterlandes im Dienste stehenden Berufs- und Hilfskrankenpflegerinnen, welche sich für den Pflegedienst bei der Armee im Felde freiwillig gemeldet haben, bleiben bis zur Einberufung für diesen Dienst seitens der Z. f. K. in ihrer bisherigen Stellung.

Das k. k. Ministerium des Innern wird Verfügung treffen, daß den für den Dienst bei der Armee im Felde sich meldenden Krankenpflegerinnen, welche in den k. k. Fondsanstalten bedienstet und für den Dienst in diesen entbehrlich sind, die Bewilligung zum Eintritte in den Dienst bei der Heeresverwaltung von den betreffenden Anstaltsleitungen schriftlich erteilt wird, dann, daß diese Dienstleistung nicht als ein Austritt aus dem Dienst der k. k. Fondsanstalten resp. als ein Aufhören der vertragsmäßigen Angehörigkeit mit allen Rechten angesehen wird, sondern daß vielmehr dieser Austritt aus dem Dienst bei den k. k. Fondsanstalten einem Urlaub gegen Karenz oder Gebühren gleichgehalten wird.

7. Berufskrankenpflegerinnen, welche Organisationen, Vereinen, Heimen u. dgl. angehören, dann solche, welche ihren Beruf privat ausüben und zur Zeit der Meldung für den Dienst der Armee im Felde bei keiner Armee-, Rote Kreuz- oder Zivilsanitätsanstalt in Dienstleistung stehen, haben sich einer achttägigen, im Falle der Bestimmung für den Dienst in einem Epidemiaspital einer dreiwöchigen Probedienstleistung in einer von der Z. f. K. zu bestimmenden Militär- oder Rote Kreuz-Sanitätsanstalt zu unterziehen.

Die Probedienstleistung entfällt, wenn die Bewerberin diplomierte Krankenpflegerin (gemäß der Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 139, betreffend die berufsmäßige Krankenpflege) ist.

Die Aufnahme als Krankenpflegerin für die Armee im Felde hängt vom Ergebnis dieser Probedienstleistung sowie von der physischen Eignung ab.

III. Evidenthaltung der Krankenpflegerinnen.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen des Punktes II der Z. f. K. namhaft gemachten und bei der Z. f. K. sich selbst meldenden Krankenpflegerinnen werden von der Z. f. K. in einem Kataster evident geführt.

Die Einberufung der Pflegerin zur Dienstleistung erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes seitens der Z. f. K.

Die Militär-sanitätsanstalten bei der Armee im Felde werden angewiesen, jede Veränderung mit einer bei der Z. f. K. in Evidenz stehenden Pflegerin (Transferierung, Beurlaubung, Entlassung) mit kurzer Begründung dieser Stelle bekanntzugeben.

IV. Zuteilung der Krankenpflegerinnen an Kommandos bei der Armee im Felde.

Dieselbe erfolgt über Anforderung des Kriegsministeriums von der Z. f. K.

Die Zuteilung erfolgt in der Regel in Gruppen in der Stärke von mindestens 5 Pflegerinnen, welche Gruppe als Ganzes bei der Sanitätsanstalt in Dienst zu treten hat. Ausnahmsweise kann auch eine kleinere Anzahl von Pflegerinnen zugewiesen werden.

Die einzelnen Gruppen werden in der Regel einem Armee-*Etappen-* (*Etappen-*gruppen-) Kommando zugewiesen, welches das Dispositionsrecht über dieselben besitzt.

Dieses Kommando wird die erfolgte Zuteilung der Gruppe zu einer Sanitätsanstalt oder den Wechsel in der Verwendung der Gruppe der Z. f. K. im Wege des Etappen-Oberkommandos bekanntgeben.

V. Dienstverhältnis der Pflegerinnen.

Die zur Dienstleistung bei der Armee im Felde von der Z. f. K. einberufenen Krankenpflegerinnen treten mit dem Tage der Meldung in der Einberufungsstation in den Dienst der Heeresverwaltung.

Die ihnen von diesem Tage an zukommenden Gebühren sind im Punkte IV 1 enthalten.

Sie führen die Benennung „Armee-Schwester vom Roten Kreuz“.

Als solche sind sie verpflichtet, im Felde die erhaltene vorgeschriebene Feldtracht zu tragen.

Die geistlichen Schwestern sind berechtigt, statt der Feldtracht die für sie systemisierten Trachten zu benutzen.

Jene Krankenpflegerinnen, die den mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichteten Krankenpflegeschulen (§ 1 der erwähnten Ministerialverordnung) angehören, sind berechtigt, auch das für diese Schulen systemisierte Abzeichen (Brosche) zu tragen.

In jeder Gruppe übernimmt eine Oberschwester die Aufsicht über die Pflegerinnen. Ihr wird eine entsprechende Einflußnahme auf die übrigen Schwestern eingeräumt und dies auch in der Dienstverwendung zum Ausdruck gebracht. Die Oberschwester ist jedoch verpflichtet, auch ihren Dienst als Krankenpflegerin gleich den übrigen Pflegerinnen zu versehen.

Die im Punkte II 7 bezeichneten Pflegerinnen, welche eine Probendienstleistung zu absolvieren haben, werden sofort nach ihrer Präsentierung einer von der Z. f. K. zu bestimmenden Militär- oder Rote Kreuz-Sanitätsanstalt zur Ableistung des Probendienstes zugeteilt.

Die ihnen von dem Tage des Antrittes der Probendienstleistung zukommenden Gebühren sind im Punkte IV 1 enthalten.

Wird eine Krankenpflegerin bei der Probendienstleistung als für den Dienst als Pflegerin bei der Armee im Felde nicht geeignet befunden, so ist dies derselben von der Anstalt bekanntzugeben und ihr der Dienst bei einer achttägigen Probendienstleistung dreitägig, bei einer dreiwöchigen Probendienstleistung achttägig zu kündigen.

Diese Kündigungsfristen stehen auch den Pflegerinnen zu.

Bei Verweigerung des Dienstes und bei groben Disziplinarvergehen kann die sofortige Entlassung stattfinden.

Diese Kündigung ist der Z. f. K. unverweilt bekanntzugeben.

Den geistlichen Schwestern und Diakonissen wird die Entlassung aus dem Dienst infolge Abberufung durch die kirchlichen Behörden resp. durch die Provinzial- oder Generaloberin gewährleistet.

Jede als Armee-Schwester vom Roten Kreuze aufgenommene Krankenpflegerin ist verpflichtet, einen Revers nach Muster III zu fertigen, welcher bei der Z. f. K. verwahrt wird.

VI. Oekonomisch-administrative Bestimmungen.

1. Gebühren der Krankenpflegerinnen. (Armee-Schwester vom Roten Kreuz.)

Jede von der B. f. A. der Armee im Felde zur Verfügung gestellte Krankenpflegerin hat auf folgende Gebühren Anspruch:

- a) Reisegebühren vom Aufenthaltsort in die Einberufungsstation und von der Einberufungsstation in den Bestimmungs- (Anstellungs-) Ort und zwar für die II. Wagenklasse auf Grund einer Marschrouten.

Die gleichen Fahrtauslagen gebühren für die Reisen bei Transferierungen während der Dienstverwendung und bei der Entlassung aus dem Dienste vom Anstellungsort in den Aufenthaltsort, den die Pflegerin vor der Einberufung innehatte.

Bei Reisen mit Dampfschiff, Post oder Vorspann gebühren den Krankenpflegerinnen die Fahrplätze (Vorspannwagen) gleich den in eine Rangklasse nicht eingeteilten Gajisten. Bei allen vorgenannten Reisen gebührt die Mitnahme eines persönlichen Reisegepäcks von 30 Kilogramm für Rechnung der Heeresverwaltung.

- b) Taggeld von 4 Kronen.

Dasselbe gebührt vom Tage der Meldung in der Einberufungsstation bis zum Tage der Entlassung, jedoch nur für die Tage der tatsächlichen Dienstleistung, und ist am 10., 20. und am letzten des Monats im nachhinein zu erfolgen.

Den mit der Pflege der Kranken in Epidemiespitälern betrauten Pflegerinnen gebührt zu ihrem Taggeld auf die Dauer ihrer Verwendung in diesem Dienste eine Zulage in der Höhe von 50 Prozent des Taggeldes.

- c) Unentgeltliche Unterkunft in der Sanitätsanstalt vom Tage des Eintreffens im Bestimmungs- (Anstellungs-) Orte bis zum Tage der Entlassung.
d) Verköstigung: Naturalkost im Ausmaße der jeweilig festgesetzten Kriegsverpflegungsportion vom Tage des Eintreffens im Bestimmungs- (Anstellungs-) Orte bis zum Tage der Entlassung (gleich den Gajisten).

Bei Transferierungsreisen kann für die Reisetage das Relutum der Kriegsverpflegungsportion erfolgt werden.

- e) Im Fall der Erkrankung die unentgeltliche Behandlung in einer Militär-sanitätsanstalt, eventuell in einem Rote Kreuz-Spital oder in der nächsten öffentlichen Zivilkrankenanstalt für Rechnung der Heeresverwaltung, und zwar in jener Verpflegungsklasse, die der niedersten vorangeht.
f) Während der Dauer der Spitalsbehandlung gebührt bei Einstellung des Taggeldes eine tägliche Sustentation in der Höhe des vierten Teiles des gebührenden Taggeldes.
g) Eine einmalige Abfertigung in der Höhe des für 14 Tage entfallenden Taggeldes bei der Entlassung oder beim freiwilligen Austritte aus der Dienstleistung infolge Erkrankung im Dienste, wenn der Austritt in unmittelbarem Anschluß an die Spitalsbehandlung erfolgt.

Die Abfertigung gebührt erst nach einer mindest sechswöchigen Dienstverwendung.

Bei der sofortigen Entlassung wegen eines groben Disziplinarvergehens gebührt die Abfertigung in keinem Falle.

Wird eine Krankenpflegerin innerhalb des Zeitraumes, für welchen die Abfertigung erfolgt wurde, wieder in den Dienst bei einer Militär-sanitätsanstalt aufgenommen, so werden ihr für die für die restlichen Tage schon erhaltenen Taggelder der Abfertigung von den nächstgebührenden Taggeldern in Abzug gebracht.

Wird eine Krankenpflegerin nach Erhalt einer Abfertigung wieder zu einer Dienstleistung herangezogen und krankheits halber erneuert entlassen oder tritt dieselbe freiwillig aus dem Dienste, so darf eine Abfertigung nicht mehr erfolgt werden.

- h) Bei einer Beurlaubung aus Gesundheitsrücksichten in unmittelbarem Anschluß an die Spitalsbehandlung gebührt eine tägliche Sustentation im halben Ausmaße des Taggeldes bis zur Dauer von 4 Wochen.

Zwei Drittel der entfallenden Sustentation sind beim Abgehen auf Urlaub, der Rest beim Einrücken zur Militär sanitätsanstalt zu erfolgen.

Erfolgt das Einrücken vor Ablauf desurlaubes, so entfällt die Sustentation nur bis zum Tage vor dem Dienst eintritte zur Gebühr.

- i) Bekleidung und Ausrüstung.

Jede Krankenpflegerin erhält:

1. die Feldtracht, bestehend aus einem Rock, einer Bluse, einer Pelserine, einer Kappe und einem Pflegekleid.

Geistliche Krankenpflegerinnen, Rote Kreuz=Schwestern, Rudolfinerinnen, dann jene Krankenpflegerinnen, die den mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichteten Krankenpflege schulen angehören und welche zum Tragen der für sie systemisierten Tracht berechtigt sind, ist die Feldtracht nur dann zu erfolgen, wenn sie darum bitten und sich zum Tragen derselben verpflichten;

2. die persönliche Ausrüstung, bestehend aus einer Handtasche (Reisetasche) samt erforderlichen Utensilien;
3. das Abzeichen für Externpflegerinnen vom Roten Kreuze;
4. die Sanitätsarmbinde;
5. eine zweite Armbinde, die auf weißem Grunde die Aufschrift: „Armee=Schwester vom Roten Kreuze“ trägt;
6. das Brustschild;
7. ein Legitimationsbuch der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze nach zuli egendem Muster IV.

Die Feldtracht wird je nach der Jahreszeit beim Dienst antritte als Winter= oder Sommerfeldtracht beige stellt und die durch natürliche Abnützung zugrundegangenen Sorten bei Berücksichtigung der vorherrschenden Jahreszeit fallweise ersetzt.

Sämtliche den Pflegerinnen beige stellten Bekleidungs= und Ausrüstungs sorten bleiben Eigentum der Heeresverwaltung. Die Pflegerinnen sind verpflichtet, dieselben bei ihrem Austritte oder bei der Entlassung aus dem Dienste an die B. f. K. der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze abzuführen.

Von der persönlichen Ausrüstung hat nur die Handtasche zur Abfuhr zu gelangen.

2. Standesbehandlung der Krankenpflegerinnen.

Die Pflegerin ist mit dem Tage der Meldung in der Einberufungsstation zu präsentieren.

Wird eine Pflegerin einer andern Militär sanitätsanstalt zur Dienstleistung überwiesen, so ist sie bis zum Tage des Abganges mit sämtlichen Gebühren verpflegt zu übergeben, was im Legitimationsbuch zu bestätigen ist.

Desgleichen ist im Legitimationsbuch auch der Tag der Entlassung aus dem Dienste, der Abgangs= und Einrückungstag bei Beurlaubungen, der Beginn und das Ende einer Erkrankung, dann die Abgabe in eine Heilanstalt usw. einzutragen.

3. Tragung der Kosten, beziehungsweise Refundierung derselben.

Sämtliche im Punkte IV 1 festgesetzten Gebühren werden seitens der Heeresverwaltung getragen.

Die nach Punkt i) für die Bekleidung und Ausrüstung der Krankenpflegerinnen erwachsenden Auslagen werden vorschußweise von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze bestritten und von der Heeresverwaltung, und zwar von der Liquidatur der Freiwilligen Sanitätspflege in Wien refundiert.

Für die laut Punkt i) 2 gebührende persönliche Ausrüstung wird ein Pauschalbetrag von 50 Kronen pro Kopf festgesetzt.

Die Refundierung der Auslagen für die übrigen unter Punkt i) angeführten Sorten erfolgt nach den von der Z. f. K. affordierten Preisen.

Alle im Punkt I unter a) bis h) verzeichneten Geld- und sonstigen Gebühren werden bis zum Eintrefftage bei der Militär-sanitätsanstalt im Armeebereich von der Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze bestritten und von der Heeresverwaltung refundiert.

Die Erfolgung dieser Gebühren wird im Legitimationsbuch vorgemerkt.

Vom Eintrefftage bei der Militär-sanitätsanstalt im Armeebereich, bei welcher sie eingeteilt sind, an erhalten die Pflegerinnen alle Gebühren von der Militär-sanitätsanstalt.

Die Nachschaffung der durch die natürliche Abnützung zugrunde gegangenen Bekleidungsarten erfolgt gleichfalls von der Zentralstelle für Krankenpflegerinnen, bei welcher diese Nachschaffung rechtzeitig seitens der Militär-sanitätsanstalt anzusprechen ist.

VII. Besondere Bestimmungen.

Das Tragen der Feldtracht und der Abzeichen als Armee-Schwester vom Roten Kreuze ist nur den als solche aufgenommenen Krankenpflegerinnen erlaubt.

Jeder Mißbrauch der Feldtracht und der Abzeichen sowie die Nachahmung derselben ist verboten und wird diesbezüglich die Heeresverwaltung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern das Erforderliche veranlassen.

Die ausgefolgten Abzeichen und Legitimationsbücher werden von der Zentralstelle für Krankenpflegerinnen in Evidenz geführt.

Für die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze:

R. Traun m. p.

Dr. Silbermark m. p.

Aus dem Kapitel der Infektionskrankheiten.

Das Erysipel (Gesichtsrose, Kopfrose).

Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß das Erysipel nur das Gesicht befällt, wie aus obigem Titel abgeleitet werden könnte. Doch ist das Gesicht so häufig der Sitz der Krankheit, daß sie als besondere Infektionskrankheit besprochen werden darf.

Der Erreger des Erysipels ist eine Streptokokkenart; die Eingangspforte bildet jede Wunde, ebenso die unzähligen kleinen, von bloßem Auge unsichtbaren Risse in der Haut, wie sie im Gesicht, in der Nähe der Nase oder der Lippen so leicht vorkommen. An den Händen, trotzdem dieselben noch viel häufiger Wunden, kleine Verletzungen oder Schrunden aufweisen, sieht man eigentlich sehr selten

Erysipel; die Haut scheint hier besonders widerstandskräftig zu sein. Bekannt ist dagegen, daß größere Wunden, auch Operationswunden und Defubitus leicht zu Erysipelkrankungen neigen. Das Gesichtserysipel kommt vorzugsweise bei jugendlichen Personen vor; anscheinend bei Frauen etwas mehr als bei Männern. Die im Volke verbreitete Ansicht, daß Erkältung oder Schreck den Grund zur Gesichtserose sein können, ist jedenfalls unrichtig. Eine bestimmte Ursache ist nicht vorhanden. Sicher ist es, daß sie unter Umständen übertragen werden kann. So war z. B. das Wundererysipel schon lange bekannt und hat seinerzeit chirurgische Säle ganz entleert. Ebenso kommt es vor, daß ganze Familien zu gleicher Zeit an Gesichtserose erkranken. Ganz sonderbar ist eine Eigentümlichkeit des Erysipels, daß es im Gegensatz zu andern Infektionskrankheiten ein und dieselbe Person mit besonderer Vorliebe mehrmals befällt. Gibt es doch Leute, die regelmäßig alle 1—2 Jahre an Erysipel erkranken; doch beobachtet man dabei, daß die Krankheit alle Jahre an Heftigkeit abnimmt.

Man kann nicht sagen, daß die Krankheit gerade sehr ansteckend sei, es braucht zur Uebertragung schon eine innige Berührung, dann aber sicherlich auch eine Eingangspforte von seiten des Empfängers. Ueber das Inkubationsstadium ist man durchaus im unklaren und das Prodromalstadium fehlt fast immer. Doch sind Fälle bekannt, bei denen vor Ausbruch der lokalen Affektion Fieber, Mattigkeit, Kopfschmerz und Schwellung der Lymphdrüsen als Vorboten konstatiert werden. Meistens aber tritt die Krankheit unvermittelt auf, zugleich mit der Hautaffektion. Der Kranke bemerkt eine Anschwellung der Haut, vielleicht in der Nähe der Nase, Schmerz und Spannungsgefühl und dabei kann das Fieber schon jetzt eine bedeutende Höhe erreichen, ja es kommt gar nicht selten zu beängstigend hohen Temperaturen und zu Delirien. Inzwischen schwillt die Haut beträchtlich an, sie wird glatt und glänzend und die Schwellung breitet sich mehr und mehr aus und schreitet langsam aber stetig gegen die Peripherie zu, währenddem an der Stelle des Beginnes der Prozeß in Heilung übergeht und die Haut zu schrumpfen beginnt. An den hochentzündeten Stellen findet man nicht selten die Haut in Blasen abgehoben. Ein sonderbares Verhalten zeigt das Erysipel darin, daß es mit Vorliebe an Hautfalten und am häufigsten an der Haargrenze Halt macht. Wird aber die Haargrenze einmal überschritten, dann breitet sich das Erysipel gewöhnlich ohne Anhalten über den ganzen behaarten Kopf aus. Die Kopfhaut fühlt sich dann teigig an und ist sehr schmerzhaft. Nach und nach schreitet aber auch die Schrumpfung vom Zentrum gegen die Peripherie zu und es tritt die Heilung des Prozesses ein. Die Haut wird wieder normal und erhält meist einen reinern Teint als vorher. Die mittlere Dauer eines Gesichtserysipels beträgt ca. 8—10 Tage.

Als Komplikation sind Pneumonien zu befürchten. Es scheint überhaupt, daß die Streptokokken des Erysipels mit den Erregern der Lungenentzündung eine gewisse Ähnlichkeit haben, wie auch die beiden Krankheiten ähnlich verlaufen. Die Franzosen bezeichnen z. B. die Pneumonie als Erysipel der Lungen. Auch bei der Lungenentzündung trifft es zu, daß die Krankheit ein und dieselbe Person mehrmals befällt. Eine weitere Komplikation, die sehr gefürchtet wird, ist die Meningitis. Diese Komplikation ist zu befürchten, wenn, wie es gar nicht selten geschieht, beim Fortschreiten des Erysipels über die Haargrenze hinaus, unter der Kopfschwarte sich Abszesse bilden, die namentlich bei Frauen gerne übersehen werden. Es ist dann oft schwer zu unterscheiden, ob die Delirien von beginnender Meningitis oder nur vom hohen Fieber herkommen. Da die Krankheit nur wenig ansteckend ist und es sich bei ihr nicht um eine Luftübertragung sondern durch Verschleppung mittelst Berührung handelt, so ist ein Isolieren im Privathaus wenigstens nicht notwendig.

In Spitälern aber, wo eben viele Patienten mit Wunden liegen, ist diese Vorsicht in hohem Maße geboten. Bei der Pflege ist auf Delirien zu achten, wobei kalte Umschläge oder Eisbeutel gute Dienste leisten. Kaltwasserumschläge werden erfahrungsgemäß sehr gut ertragen. Der Patient ist nach der Entfieberung noch einige Zeit im Bett zu behalten, um ihn vor Komplikationen zu schützen. Das Weitere gehört in das Gebiet der ärztlichen Pflege.

Aus den Verbänden und Schulen.

Krankenpflegeverband Bern.

Die diesjährige **Hauptversammlung** findet statt: Mittwoch, den 26. Juli 1916, nachmittags 2¹/₄ Uhr, im Pflegerinnenheim, Niesenweg 3, in Bern.

Traktanden: Protokoll, Jahresbericht und Rechnung, Statutenrevision, Wahlen, Mitteilungen und Unvorhergesehenes.

An dieser Hauptversammlung erwarten wir angesichts der wichtigen Traktanden möglichst große Beteiligung. Der Vorstand.

Krankenpflegeverband Zürich.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 13. Juni 1916, nachmittags 4¹/₂ Uhr, im Schwesternhaus der Pflegerinnenschule Zürich 7.

Anwesend: 13 Vorstandsmitglieder.

Traktanden: 1. Protokoll; 2. Aufnahmen, Vorrücken zur Stimmberechtigung und Austritte; 3. Vorberatung zur Jahresversammlung; 4. Verschiedenes.

Traktandum 1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Traktandum 2. a) Aufnahmen. Es wird in den Verband aufgenommen: Schw. Amalie Häberling, Krankenpflegerin, von Ottenbach (Zürich).

b) Vorrückt zur Stimmberechtigung sind: Schw. Lina Baltensberger, Wochenpflegerin, von Kloten (Zürich); Frau Frischknecht-Furrer, Hebammenpflegerin, von Dürnten (Zürich).

c) Austritt. Schw. Emma Wirth, Krankenpflegerin, in Amerika, wegen Verheiratung.

d) Als Kandidatinnen werden aufgenommen: 8 Wochenpflegerinnen und 2 Kinderpflegerinnen.

Traktandum 3. Vorberatung zur Jahresversammlung. Die Traktanden zur Jahresversammlung werden durchberaten; es werden hauptsächlich die Paragraphen der revidierten Statuten nochmals einzeln durchgenommen und Vorschläge für die bevorstehenden Neuwahlen festgesetzt.

Traktandum 4. Verschiedenes. Die Vorsitzende beleuchtet die Entlassung der schweizerischen Krankenschwestern aus der Kriegskrankenpflege in Oesterreich und sagt unter anderm: „Die Entlassung der Schwestern wurde verfügt, weil sich die deutsche Berufsorganisation ganz aus Oesterreich zurückgezogen hat. — Die Schwestern hätten wohl zum großen Teil unter der österreichischen Militärbehörde weiter arbeiten können, aber die Anstellungsbedingungen boten keinerlei Garantie für die Schwestern, z. B. für richtige Verpflegung im Erkrankungsfall der Schwester und ebensowenig für die Möglichkeit einer beschleunigten Heimreise, wenn das Vaterland ihrer bedürfen sollte. Unter diesen Umständen konnten wir die Schwestern nicht zum Verbleiben in Oesterreich ermuntern, sondern wir rieten, soweit wir konnten, zur Heimkehr, um so eher, als in letzter Zeit die Arbeitsverhältnisse für das Pflegepersonal sich etwas besser gestaltet haben.“

Da die Zeit ziemlich vorgerückt ist, werden die noch nicht erledigten Geschäfte auf die nächste Sitzung verschoben.

Schluß der Sitzung 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für richtigen Protokollauszug: Schw. Elisabeth Ruths.

Neuanmeldungen und Aufnahmen.

Krankenpflegeverband Bern. Aufnahmen: Schw. Dina Reinke, Krankenpflegerin, geb. 1888, von Kaufdorf (Bern). Schw. Martha Meyer, Krankenpflegerin, geb. 1893, von Roggwil (Bern).

Neuanmeldung: Schw. Marguerite Wittwer, Krankenpflegerin, geb. 1873, von Trub, Bern.

Austritte: Krankenpflegerinnen: Schw. Anna Schädeli, Schw. Pauline Dreyer und Schw. Maria Quinche (infolge Uebertritt in den Verband Neuenburg). Schw. Dora Jimian, Krankenpflegerin. Schw. Anna Jakob, Vorgängerin.

Beförderung zur Stimmberechtigung: Schw. Rosa Howald, Krankenpflegerin.

Krankenpflegeverband Zürich. Neuanmeldungen: Schw. Emma Mägeli, Krankenpflegerin, geb. 1886, von Mönchaltorf (Zürich). Schw. Jda Kamp, Krankenpflegerin, geb. 1887, von Zell (Zürich). Schw. Anny v. Segeffer, Krankenpflegerin, geb. 1887, von Luzern. Schw. Emma Sidler, Krankenpflegerin, geb. 1881, von Ottenbach (Zürich). Schw. Susi Wohlgemut, Krankenpflegerin, geb. 1883, von Bußnang (Thurgau). Schw. Anna Zehnder, Krankenpflegerin, geb. 1878, von Seen (Zürich). Schw. Nina Zschokke, Krankenpflegerin, geb. 1884, von Aarau.

Anmeldungen zum Vorrücken der Stimmberechtigung: Schw. Helene Michel, Kinderpflegerin. Schw. Josephine Müller, Wochenpflegerin.

Rotkreuz-Pflegerinnenschule Bern. Lindenhospital, Bern, Juli 1916. Meine lieben Schwestern! Nur rasch einige Worte, um Euch zu sagen, daß die Berner Mutter zurückgekehrt ist aus ihren in Oesterreich und Ungarn verbrachten Ferien.

In kurzen Wochen habe ich enorm viel gesehen und gelernt. Es war ein „konzentriertes“ Erleben. Vor allem galt mein Interesse den Kriegs- und sozialen Fürsorge-Einrichtungen aller Art, aber auch Land und Leute studierte ich, repetierte Geographie und Geschichte und freute mich über die überaus freundliche Aufnahme, die ich überall fand, und die große Liebenswürdigkeit, mit der alles gezeigt und erklärt wurde. Ich war in Lazaretten, Barackenlagern, Spitälern in den verschiedenen Landesteilen und traf fast überall bekannte Schwestern. Wie würdet Ihr gelacht haben, hättet Ihr mich in meinem Lausgewand sehen können bei der Aufnahme eines Verwundetentransportes!

Ich besuchte unter anderm das große Flüchtlingslager in Gmünd, die Invalidenschule des Herrn Professor Spizy in Wien; in die Krankenpflegeschule des Wiener allgemeinen Krankenhauses gewährte man mir einen Einblick. Der Herr Direktor hatte die Freundlichkeit, mir den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anstalten, wo täglich für zirka 6000 Personen gekocht werden muß, zu erklären. Ueberhaupt, diese Wiener Kranken-, Armen- und Irren-Anstalten kamen mir riesig groß vor, alles nimmt hier ganz andere Dimensionen an, als wir es in unserm lieben, kleinen Schwyzerländli gewöhnt sind.

Interessant war auch die Tagung des Bundes österreichischer Frauenvereine, der ich zum Teil beizwohnte.

Wie freute es mich, die Schw. Agnes Karll und Agnes Meyer, die so Großes leisten, persönlich kennen lernen zu dürfen.

Unser verehrtes Vorstandsmitglied, Frau Carola von Wattenwyl, zurzeit Oberin eines Lazarettes in Wien, suchte ich auf; sie übertrug mir viele Grüße an alle Schwestern.

Auf der Heimreise hieß es in Innsbruck: „Frau Oberin, Sie müssen 10 Tage brummen in Jmst“. Da konnte man nichts anderes machen, als sich mit Humor ins Unvermeidliche schicken. Wie Sträflinge kamen wir uns vor, als wir abzogen nach dem prächtig gelegenen Tirolerstädtchen, dessen Schattenseite für mich die „Wanzeln“ waren. Täglich um 4 Uhr mußte man sich stellen beim Bezirkswachmeister. Mit Wonne entdeckte ich, daß noch verschiedene Schwestern aufmarschierten. Wir verlebten manch gemütliches Stündchen miteinander, kletterten auf die umliegenden Berge und stiegen sogar in ein Bergwerk hinein, mit Karbidlampen versehen.

Als ich nach strenger Revision in Feldkirch endlich glücklich auf Schweizerboden gelandet war, jubelte alles in mir. Wir wissen ja gar nicht, was Krieg bedeutet, wie gut wir es haben, wie wir unser Vaterland hochhalten, alle unsere Kräfte für die Milderung des Kriegselendes einzusetzen sollten.

Mündlich erzähle ich Euch bei Gelegenheit gerne mehr über meine mannigfaltigen Erlebnisse.

In liebem Gedenken

Eure

Erika M. Michel.

— Liebe Schwestern! Vom Schwesterntag soll ich Euch erzählen und möchte Euch etwas Neues bringen, aber — Ihr habt ja alle schon einen solchen miterlebt! Wie viel einfacher für mich — denn diese Epistel hat mich manch einen Seufzer gekostet — Ihr wäret alle hergekommen, hättet teilgenommen an diesem Freudentag — Eurem Ehrentag. Habt Ihr auch alle, Ihr Abwesenden, einen triftigen Grund gehabt, der Feier fernzubleiben? Wären nicht einige von Euch leicht errötet beim Erwähnen von Pflichtgefühl und Anhänglichkeit der Schule gegenüber? Wißt, daß das Erscheinen am Schwesterntag nicht nur eine Freude, sondern auch Pflicht sein soll.

Wie all diese Jahre flatterte die Fahne uns Schwestern ein fröhliches „Willkommen!“ entgegen. Welche Freude, altbekannte, liebe Gesichter wieder zu sehen! Nach dem ersten Begrüßungsturm in der „Blumenhalde“ zogen über hundert Schwestern in das schön geschmückte Schulzimmer. Beide zur Diplomierung gelangenden Kurse waren ziemlich vollzählig, aber die Abwesenden haben uns doch sehr gefehlt; wir haben ihrer herzlich gedacht. Namentlich bedauerten alle, daß unsere liebe Schwester Amelie Borgeaud nicht mit uns feiern konnte. Stimmungsvolle Gesänge, vorgetragen durch unsere jüngsten Schwestern, trugen bei, die Feier zu verschönern. Warme, beherzigenswerte Worte wurden von Hrn. Dr. Tischer an uns gerichtet. Hierauf schritt unsere liebe Frau Oberin zur Diplomverteilung. Vorher gedachte sie noch in einer kurzen Rede der verflossenen letzten drei Jahre, all ihrer Leiden und Freuden. Nur kurz berührte sie ihren Besuch in den verschiedenen Lazaretten Oesterreich-Ungarns. Wie gerne hätten wir von ihren Erlebnissen und Eindrücken Eingehenderes vernommen! Wie gerne hätten wir unsern verehrten Herrn Dr. Sahli begrüßt, der leider gesundheitsshalber verhindert war, zu kommen.

Das Mittagessen in der „Innern Enge“ verlief fröhlich. Unsere verehrten Basler Gönner, Herr und Frau Christ-Merian, erfreuten uns auch dieses Jahr durch ihre Anwesenheit. Beim traulichen Geplauder, unterbrochen durch kurze Ansprachen, Solovorträge und das Verlesen der vielen Grüße und Telegramme, verflogen uns die Stunden nur zu rasch.

Schon weit vorgeschritten war der Nachmittag, als man sich zerstreute. Im Garten der „Blumenhalde“ wurde noch eine fröhliche Schar zum Tee aufgenommen und wieder sehr gemütlich ging's dort zu.

Wie wohl tut es doch, aus seinen Alltagsorgen herauszutreten, mit lieben Menschen einige ungetrübte Stunden zu verbringen!

Auch dieser schöne Tag ging zur Neige und hin ging's wieder zum alltäglichen Leben.

Ich möchte im Namen sämtlicher Diplomandinnen unsern geschätzten Vorgesetzten unsern aufrichtigen Dank aussprechen, die sich in Theorie und Praxis mit uns abmühten. Wo es auch sei, wird es uns hohe Pflicht sein, für das Rote Kreuz unser Bestes zu leisten.

Schw. F. C.

X. Pflegerinnenkurs im Kinderheim Aarau. Am 28. Juni leztthin erhielten folgende Schülerinnen nach einer eingehenden Prüfung das Kinderpflegerinnendiplom: 1. Schw. Elise Windschedler, aus Arbon; 2. Schw. Ida Hallauer, aus Suhr; 3. Schw. Frieda Lendy, aus Zürich; 4. Schw. Gertrud Tanner, aus Frauenfeld.

In den XI. Pflegerinnenkurs wurden von 42 Angemeldeten folgende Schülerinnen angenommen: 1. Frä. Luise Brack, aus Aarau; 2. Frä. Sophie Kull, aus Zürich; 3. Frä. Emma Lüscher, aus Lupfig; 4. Frä. Margareth Tuchschnidt, aus Frauenfeld; 5. Frä. Marie Wegelin, aus St. Gallen.

Statuten des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Sektion des Schweizerischen Krankenpflegebundes.

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Unter dem Namen „Krankenpflegeverband Zürich, Sektion des Schweizerischen Krankenpflegebundes“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein, der von der schweizerischen Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich gegründet, sich die Aufgabe stellt, auf zürcherischem, wie auf schweizerischem Boden die Interessen des freien Pflegepersonals zu fördern und an der Hebung des Pflegeberufes mitzuarbeiten.

§ 2.

Im besondern liegt dem Verbande ob:

- a) eine rationelle für Pflegepersonal und Publikum unentgeltliche Vermittlung von Nachfrage und Angebot gemäß den verbindlichen Bestimmungen des schweizerischen Krankenpflegebundes;
- b) die Verbesserung und Ueberwachung der Anstellungsverhältnisse für gut ausgebildetes Pflegepersonal;
- c) die Fernhaltung ungenügend ausgebildeten Pflegepersonals auf Grund der vom schweizerischen Krankenpflegebund aufgestellten Examenvorschriften;
- d) die Fernhaltung von durch Wesen und Charakter zum Pflegeberuf ungeeigneten Persönlichkeiten;
- e) die Kontrolle über die Befolgung der vom schweizerischen Krankenpflegebund aufgestellten Bestimmungen in bezug auf Tracht und Abzeichen;
- f) die Weiterbildung seiner Mitglieder durch das obligatorische Berufsorgan, durch Vorträge, Kurse usw.;
- g) die Durchführung des Obligatoriums der Krankenversicherung;
- h) die Sorge für Wohlfahrtseinrichtungen (Pflegerinnenheim, Hilfskasse usw.);
- i) die Verwaltung seiner Finanzen;
- k) den Anschluß seiner Mitglieder an den schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz behufs Mitwirkung bei der Kranken- und Verwundetenpflege im Kriegsfall und zu Friedenszeiten bei der Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien durchzuführen.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Krankenpflegeverband Zürich umfaßt: aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Als aktive Mitglieder werden aufgenommen:

- a) unbescholtene, arbeitsfähige Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger mit genügender allgemeiner und beruflicher Bildung, die den Examenausweis des schweizerischen Krankenpflegebundes oder einen von letzterem als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen;
- b) unbescholtene, arbeitsfähige Wochen- und Kinderpflegerinnen mit genügender allgemeiner und beruflicher Bildung, die den Examenausweis des schweizerischen Krankenpflegebundes oder einen von letzterem als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen;
- c) unbescholtene, arbeitsfähige Nervenpflegerinnen, welche einen vom Verbandsvorstand anerkannten Examenausweis besitzen.

Ausländische Pflegekräfte haben sich überdies noch über mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung in der Schweiz auszuweisen.

Passive Mitglieder, d. h. Personen, die, ohne den Krankenpflegeberuf auszuüben, an die Verbandskasse einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 25 oder einen Jahresbeitrag von Fr. 5 leisten, worin das Abonnement auf das Berufsorgan nicht inbegriffen ist.

Ehrenmitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben und die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden.

§ 4.

Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich, auf besonderem im Bureau erhältlichem Formular, begleitet von einem selbstgeschriebenen Lebenslauf, Originalzeugnissen oder amtlich beglaubigten Abschriften derselben an den Vorstand zu richten.

Alle eingelangten Anmeldungen werden in der nächsten Nummer des Vereinsblattes veröffentlicht. Den Mitgliedern steht das Recht zu, innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung hinweg beim Vorstand einen mit Gründen versehenen Protest gegen bestimmte Aufnahmeversuche einzureichen.

Nach Ablauf der Protestfrist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5.

Mit dem Eintritt übernimmt jedes Mitglied die Pflicht, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern. Im besondern übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung, dem Rufe des schweizerischen Roten Kreuzes oder des schweizerischen Gesundheitsamtes auf Anordnung des Verbandsvorstandes zu folgen, wozu sie sich bei ihrem Eintritt in den Verband durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheines bereit erklären. Ferner sind sie zum Abonnement und zum regelmäßigen Lesen der Vereinszeitschrift, sowie zum fleißigen Besuch der Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes anzuhalten.

Die Höhe des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder an die Verbandskasse wird alljährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt; derselbe ist jeweilen im Februar für das laufende Jahr zahlbar.

In diesen Beiträgen ist das obligatorische Abonnement auf die Vereinszeitschrift für die Dauer eines Jahres inbegriffen. Im Ausland wohnende Mitglieder haben die Mehrkosten für das Auslandsporto der Vereinszeitschrift besonders zu bezahlen.

§ 6.

Die Mitgliedschaft hört auf:

1. Durch freiwilligen Austritt. Derselbe kann nur auf Ende eines Kalender-

jahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

2. Durch Ausschluß. Derselbe kann vom Vorstande wegen andauernder Pflichtvergessenheit dem Verbande gegenüber oder wegen unwürdigem persönlichen Verhalten verhängt werden. Gegen den Ausschluß kann an das Schiedsgericht recurriert werden (§ 11).

3. Durch Tod.

Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dieser hergeleiteten Ansprüche an das Vermögen des Vereins, sowie insbesondere das Recht zum Tragen von Tracht und Bundesabzeichen. Das Bundesabzeichen muß gegen die übliche Vergütung zurückgegeben werden.

§ 7.

Als Kandidatinnen sind dem Verband angegliedert und damit zur Stellenvermittlung zugelassen: Wochen- und Säuglingspflegerinnen, welche auf Grund einer mindestens einjährigen Ausbildungszeit entweder das Examen des schweizerischen Krankenpflegebundes oder ein anderes, von diesem als gleichwertig anerkanntes Examen bestanden haben.

Ihre Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Sie unterscheiden sich durch Ausweiskarte und Tracht von den Verbandsmitgliedern und unterstehen den vom zürcherischen Krankenpflegeverband für sie aufgestellten Bestimmungen.

III. Organe.

§ 8.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder.
2. Der Vorstand.
3. Das Schiedsgericht.

§ 9.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal im Laufe des Sommers statt. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstande einberufen, wenn dieser es für nötig erachtet, oder wenn ein Drittel der Aktivmitglieder sie beim Vorstand schriftlich verlangen.

Regelmäßige Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes;
2. Abnahme der durch die Revisoren geprüften Jahresrechnung und die Festsetzung des Jahresbeitrages;
3. Die Wahl des Präsidenten und derjenigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht durch die Pflegerinnenschule gewählt werden;
4. Die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Leitung der Verhandlungen und die Protokollführung in der Hauptversammlung liegt dem Vorstand ob. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen, sowie das Traktandenverzeichnis und die Jahresrechnung sollen mindestens 14 Tage vor dem Termin durch das obligatorische Berufsorgan zur Kenntnis gebracht werden, nachdem schon 4 Wochen früher die Boranzeige zur Hauptversammlung in demselben erschienen ist. An den Verhandlungen können sich alle Mitglieder

beteiligen; stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder. Dem Vorstand steht das Recht zu, für die vorzunehmenden Wahlen unverbindliche Vorschläge zu machen.

Anträge von Mitgliedern, die der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand wenigstens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen. Später eingelangte Anträge können durch die Hauptversammlung diskutiert werden, dürfen aber nicht zur Abstimmung gelangen.

Die Kandidatinnen können als Gäste ohne Stimmrecht den Verhandlungen beiwohnen.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei durch die schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich und sechs durch die Hauptversammlung aus der Zahl der aktiven Mitglieder je für drei Jahre zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter.

Die Hauptversammlung bezeichnet gleichzeitig für jedes von ihr gewählte Vorstandsmitglied zwei Ersatzpersonen, die dasselbe im Verhinderungsfall im Vorstand zu vertreten haben.

Dem Vorstand liegt die Besorgung der allgemeinen Verbandsangelegenheiten und die Vertretung des Verbandes nach außen ob. Speziell fällt in seine Aufgabe die Aufnahme neuer Mitglieder, die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er läßt über seine Beschlüsse Protokoll führen.

§ 11.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern. Zwei derselben bezeichnet der Vorstand aus seiner Mitte; die drei übrigen, sowie ihre Stellvertreter wählt die Hauptversammlung je auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der aktiven Mitglieder. Die einzige Obliegenheit des Schiedsgerichtes ist der Entscheid im Falle des Rekurses gegen einen Vorstandsbeschluß auf Grund von § 6, litt. 2. Bei Sitzungen des Schiedsgerichtes ist die Anwesenheit von fünf Mitwirkenden (Mitglieder oder Stellvertreter) notwendig. Ueber seine Entscheide ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen mitwirkenden Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Die Jahresrechnung ist je auf 31. Dezember abzuschließen. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Die offiziellen Publikationen erfolgen im obligatorischen Berufsorgan.

§ 13.

Die Statuten können von jeder Hauptversammlung in Revision gezogen werden, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt war. Wird aus der Mitte der Hauptversammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt und erheblich erklärt, so wird derselbe in der nächsten Hauptversammlung in Beratung gezogen.

§ 14.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur auf dem Wege der Urabstimmung durch mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder beschloffen werden. In diesem Fall setzt die nächste Hauptversammlung sogleich die Bestimmungen fest, unter

denen Archiv und Vermögen einer andern Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben und durch wen sie vorläufig zu verwalten sind.

Also beschlossen in der Jahresversammlung des Krankenpflegeverbandes Zürich.

Zürich, den 2. Juli 1916.

Namens der Versammlung,

Die Aktuarin: Die Präsidentin:

Oberin **Ida Schneider.** Dr. med. **Anna Heer.**

Spanischer Zivilinterniertentransport.

(Schw. M. Sch., Zürich.)

Freitag, den 23. Juni, langte in Zürich morgens 9 Uhr 55 ein erster Transport neutraler Zivilinternierter an. Es waren dies ausnahmslos Spanier aus der Umgebung von Valenciennes und Koubair. In Valenciennes wurden sie gesammelt, 500—600 an der Zahl, und 14 Tage daselbst in Quarantäne gehalten. Sie kamen aber nicht, wie beabsichtigt, zusammen zum Transport, es waren ihrer nur 244 Erwachsene und 70 Kinder. Diese Internierten verließen alle freiwillig ihre Heimat, nur von dem großen Lebensmittelmangel und der Unmöglichkeit eines genügenden Lebensunterhaltes dazu gedrängt.

Die Insassen des Zuges setzten sich größtenteils zusammen aus Minenarbeitern, dann auch Fabrikarbeitern und ein kleiner Teil Gewerbetreibenden, Drangen- und Weinhändlern und dergleichen. Ein Fünftel der Evakuierten war wohlhabend, zum Teil sogar reich und bestritten ihre ganze Reise selbst. Daß sie als Neutrale so arg vom Kriege mitgenommen wurden, wirkte drückend auf ihre Stimmung. — Männer im kräftigen Alter von 20—40 Jahren, wie sie fast durchwegs bei den bisherigen Transporten fehlten, waren hier stark vertreten. So waren überhaupt von den 244 Erwachsenen höchstens 44 über 50 Jahre und kaum mehr als 10 über 60 Jahre alt. Die 70 Kinder vertraten jedes Alter von 5 Monaten an aufwärts.

Viele Kranke waren es diesmal nicht, 1 Angina, 2 Erkrankungen der Atmungsorgane, 1 Paralyse, 1 Kolik und einige Magenstörungen. Letztere vermehrten sich bis Genf bedeutend bei groß und klein, was eine bekannte Tatsache ist, trotz allem wohlwollenden Zureden den Internierten gegenüber. Weder in Zürich noch in Bern war ein Arzt zur Stelle, so war ich ganz auf mich selbst angewiesen. Dem armen Kolikkranken konnte leider nur je auf kurze Zeit helfen mit vorsichtiger Verabreichung von Opium, er litt fürchterliche Schmerzen, so daß ich in Genf sofort den Arzt hinzuriefen ließ.

Die ganze Organisation des Transportes war anders, besser gesagt, sie fehlte zum größten Teil im Vergleich zu den Transporten französischer Internierter vom Dezember und Januar, die ich abwechselnd mit Schw. Hilda Brunschwiler begleitete. Das Personal war auf ein oder zwei Soldaten und einen Sanitätsfeldaten reduziert. Ein Krankenwagen war nicht zur Stelle, wir hatten dazu einen II. Klasse-Abteil unseres Personalwagens zu gebrauchen.

Die gewöhnliche Bewirtung und Bekleidung fand hier am Bahnhof nicht statt, die acht Waschbecken, die auf einem Karren auf dem Perron bereit waren, reichten natürlich nur für den kleinsten Teil zur nötigen Reinigung. Durch eine kleine fliegende Kolonne des französischen Evakuiertenkomitees und der spanischen Kolonie wurden Milchkaffee, Brot und Würstchen in die Wagen verteilt. Ein Berg von Spielsachen, Kleidungsstücken, Drangen und Biskuits wurde in unsern Wagen geladen, die dann während der Fahrt von einigen Gliedern dieser Evakuierten selbst unter die Armen der Mitreisenden, die den Großteil ausmachten, verteilt worden sind. In Bern brachte man Brötchen, warme Würste und Drangen in die Wagen und in Lausanne wurde Milchkaffee verabreicht.

Als Begleitung fuhr der spanische Konsul mit und von Bern aus der 3. Sekretär des Königs von Spanien.

Auf dem Perron in Genf waren improvisierte Tische gedeckt und bereit zur Einnahme eines raschen Abendessens, wieder bestehend aus Milchkaffee, Brot und Beilage. Nach kurzem Aufenthalt wurden die Evakuierten wieder weiterbefördert, ohne eine von vielen sehnlichst erwünschte und notwendige Waschung.

Sprachschwierigkeiten gab es nicht, da die größte Zahl der Evakuierten die französische Sprache beherrschte, die übrigen wenigstens neben ihrer spanischen noch die italienische Sprache.



Stimmen aus dem Leserkreise.

Ermuntert durch die Anregung an der Hauptversammlung, es möchte aus Schwesterkreisen hie und da ins „liebe, grüne Blättli“ geschrieben werden, wage ich es heute, einige Gedanken niederzuschreiben. Auf der Heimfahrt und dieser Tage bei der Arbeit hat mich die Warnung des Herrn D. (denn als solche habe ich sie aufgefaßt) lebhaft beschäftigt. Wenn ich als „neue Schwester“, die zum ersten Male einer Versammlung beiwohnen konnte, nicht den Mut fand, mich dort persönlich zum Wort zu melden, möge man es mir verzeihen, wenn ich trotzdem ein warmes Wort für die Schwestern einlegen möchte.

Es wird gewiß niemand im Ernste daran zweifeln wollen, daß in unsern Schwestern nicht ebensoviel Vaterlandsliebe, Aufopferungsfähigkeit und Ausdauer lebt, wie bei unsern wackern Soldaten, wenn unser Heimatland wirklich in Not kommen sollte; ebensojehr würden wir Schwestern es als eine Ehrensache, eine hohe, heilige Pflicht erachten, unsere schwachen Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Ich kann nie recht glauben, daß es unter den Soldaten etwelche „Drückeberger“ geben sollte, ebensowenig könnte ich mir eine Schwester denken, die im Augenblicke großer Not, sei es im Kriegsfalle oder in Zeiten gefährlicher Epidemien, zurückstehen wollte aus kleinen Gründen. Vielmehr denke ich, daß unser hehres „Rufft du, mein Vaterland, sieh uns mit Herz und Hand, all dir geweiht!“ auch auf uns Schwestern großen Bezug habe, daß das Vaterland uns ebenso bereit finden würde, mit edlem Eifer unsere Pflichten da zu erfüllen, wo wir hingestellt würden.

Das schöne Stimmenmehr, mit dem auch dieser Paragraph angenommen wurde, möge im übrigen Beweis genug sein vom guten patriotischen Willen unserer Schwestern.

Vielleicht finden sich noch einige Schwestern bereit, über die Sache im „Blättli“ ihre Gedanken zu äußern, und dann ist der Zweck meiner Zeilen erreicht.

Mit bestem Gruß!

Schw. Sophie Straub.

Auszug aus den Vorschriften des Schweizerischen Krankenpflegebundes über das Krankenpflegeexamen.

Für die vom Schweizerischen Krankenpflegebund behufs Aufnahme von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern in seinen Sektionen einzurichtenden Examen gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Prüfungen werden zunächst in Bern und Zürich im Anschluß an die dort bestehenden Pflegerinnenschulen und dann nach Bedürfnis an weiteren Verbandsorten eingerichtet.

Sie finden jeweilen in der zweiten Hälfte Mai und November statt und werden je nach Bedürfnis in deutscher oder französischer Sprache durch eine aus drei ärztlichen Experten bestehende Prüfungskommission abgenommen.

§ 2. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat bis spätestens 15. April, resp. 15. Oktober dem Präsidenten der Prüfungskommission eine schriftliche Anmeldung einzureichen. Derselben sind beizulegen:

1. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. ein amtliches Zeugnis aus dem laufenden Jahr;
3. ein Geburtschein, aus welchem die Vollendung des 23. Lebensjahres hervorgeht;
4. Ausweise über dreijährige erfolgreiche Betätigung in medizinischer und chirurgischer Krankenpflege; von dieser Zeit muß mindestens ein Jahr auf zusammenhängende Pflegetätigkeit in ein und demselben Krankenhaus entfallen;
5. eine Examengebühr von Fr. 20. — für schweizerische Kandidaten, von Fr. 30. — für Ausländer.

Die Gebühr ist per Postmandat an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzusenden. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr an Kandidaten, die vor Beginn der Prüfung zurücktreten, findet in der Regel nicht statt.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel in Gruppen von je zwei Kandidaten statt. Jede Gruppe wird in jedem der nachstehenden Fächer zirka 15 Minuten lang geprüft:

- a) Anatomie und allgemeine Krankheitslehre;
- b) Pflege bei medizinischen Kranken;
- c) Pflege bei chirurgischen Kranken und Operationssaaldienst;
- d) Pflege bei ansteckenden Kranken und Desinfektionslehre.

Hierauf folgen praktische Übungen von 25—30 Minuten Dauer, betreffend:

- a) die Pflegedienste bei bettlägerigen Kranken (Heben, Tragen, Lagern, Wechseln von Unterlagen und Leintuch, Toilette u.);
- b) Temperaturnehmen mit Ablesen verschiedener Thermometer, Anlegen von Temperaturtabellen, Pulszählen;
- c) die Verabreichung von innerlich und äußerlich anzuwendenden Arzneimitteln;

- d) Erklärung und Handhabung der in der Krankenpflege häufig gebrauchten Apparate für Rhytmie, Nasen- und Ohrenspülungen, Blasenkatheterismus, Magenspülung, Einspritzung unter die Haut, Inhalationen u.;
- e) die Anwendung von trockener und feuchter Wärme und Kälte (Umschläge, Thermophore, Eisblase, Eiskataplasmen u.), von Wickeln, Packungen, Abreibungen, Bädern (Einrichtung eines Siegebades u.);
- f) Setzen von Schröpfköpfen, Blutegeln, Senfteig u.;
- g) Anlegen einfacher Verbände.

Als Lehrmittel zur Vorbereitung auf die Prüfung sind zu empfehlen: Das deutsche Krankenpflege-Lehrbuch, herausgegeben von der Medizinalabteilung des Ministeriums (372 Seiten, Preis Fr. 3. 35); Salzwedel, Handbuch der Krankenpflege (513 Seiten, Preis Fr. 9. 35); Dr. Brunner, Grundriß der Krankenpflege (200 Seiten, Preis Fr. 2. 70) und eventuell Friedmann, Anatomie für Schwestern (122 Seiten, Preis Fr. 4. 30).

§ 4. Jeder Prüfende beurteilt die Kenntnisse und Fähigkeiten des Geprüften unter Verwendung der Noten:

1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (genügend); 4 (ungenügend); 5 (schlecht).

Hat der Prüfling in einem Fach die Note 5 oder in zwei Fächern die Note 4 erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Zur Ermittlung der Gesamtzensur werden die Noten des Geprüften vom Vorsitzenden addiert und durch 5 dividiert; dabei werden Bruchzahlen unter $\frac{1}{2}$ nicht, solche von $\frac{1}{2}$ und darüber als voll gerechnet. Die so erhaltene Zahl ist die Examennote.

Nach bestandener Prüfung wird den Kandidaten die Examennote mündlich mitgeteilt. Sie erhalten einen Examenausweis, der von den Präsidien des Schweiz. Krankenpflegebundes und der Prüfungskommission unterzeichnet ist. Der Examenausweis gibt Anwartschaft zur Aufnahme unter die Mitglieder der Krankenpflegeverbände.

Hat ein Prüfling das Examen nicht bestanden, so wird ihm dies vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sofort mitgeteilt.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne genügende Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten zulässig. Sie findet wieder nach den jeweils geltenden Examenbestimmungen statt.

Tritt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.



Machtvolle Energiequelle
sowohl für den Pflegling,
als für den Pfleger, die Pflegerin.

Die grosse Bedeutung der Ovomaltine in der Diätetik körperlich und geistig Erschöpfter, Nervöser, Blutarmer, Magenleidender, Tuberkulöser etc. ist klinisch allseitig festgestellt worden, ebenso der starke Einfluss auf die Milchsekretion stillender Frauen. In der Rekonvaleszenz wird Ovomaltine z. B. im jetzigen Kriege in grossem Massstab verwendet. Ihnen selbst wird Ovomaltine in Ihrem anstrengenden Berufe als Frühstück oder Zwischenmahlzeit ausgezeichnete Dienste leisten.

Verlangen Sie Muster von

Dr. A. WANDER A.-G., BERN.

Bestrenommiertes

Spezial-Geschäft

**Gemeinde-
Krankenpflegerin.**

Wir suchen auf den 1. August oder später eine tüchtige, selbständige Gemeindefrankenpflegerin. Bisheriger Gehalt Fr. 1620 nebst Prämie der Kranken- und Unfallkasse. Anmeldungen sind unter Beilage der Zeugnisse an den Unterzeichneten zu richten.
Schwanden, den 10. Juli 1916.
(St. Glarus).

Für den
Gemeindefrankenpflegeverein
H. Böniger, Vfr.

Kahel Schärer, Bern
 — **Schanplakgasse 37** —
**Bohrstühle u. Rohrnachtstühle,
 Chaiselongue mit verstellbarer
 Rückenlehne, Plant, Klappstühle,
 Reisekörbe, Rollschuhwände**

Angenehme, gut bezahlte Stelle als

Diener-Krankenwärter

findet auf Ende Juli ein zuverlässiger, kräftiger Mann, der an sorgfältiges Arbeiten und Sauberkeit gewöhnt ist und auf bleibende Stellung Wert legt. Neben der kurz dauernden Krankenpflege ist bei der Haus- und Gartenarbeit mitzuhelfen.

Geeignete Bewerber senden ihre Anmeldung mit Angaben über bisherige Tätigkeit, militärische Pflichten, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche an **Dr. W. Sahli**, Rabbental-
treppe 10, Bern.



◆◆ **Pflegerinnenheim Zürich** ◆◆

Schenkt uns guterhaltene **Briefmarken** aller Länder und **Staniol** sowie feine und grobe **Schwürabfälle** für unser zukünftiges Pflegerinnenheim. Gütige Sendungen nehmen dankbar entgegen: Das Bureau des Krankenpflegeverbandes Zürich, die Mitglieder der Heimkommission, sowie A. Fischinger, Präsident der Heimkommission, Weinbergstrasse 20, Zürich 1.

